
Merkblatt

zur Einsichtnahme der Verhandlungsdokumente im TTIP-Leseraum

Ab 1. Februar 2016 können die Mitglieder des Deutschen Bundestages in den Räumlichkeiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) die konsolidierten Verhandlungsdokumente zum TTIP-Abkommen zu den vom BMWi vorgesehenen Öffnungszeiten einsehen.

1. Adresse des Leseraums

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Scharnhorststraße 37 (Tor 1)
10115 Berlin

Die Besucher/innen melden sich an der **Pforte an Tor 1**, der Leseraum (Raum B0.010) befindet sich unmittelbar hinter der Eingangsdrehtür rechts am Tor 1.

2. Öffnungszeiten des Leseraums

Öffnungszeiten in den **Sitzungswochen**:

Montag bis Donnerstag 10 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

Öffnungszeiten in den **sitzungsfreien Wochen**:

Dienstag und Mittwoch 10 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

3. Anmeldeformalitäten für Abgeordnete

Zur Buchung eines Leseplatzes senden Sie bitte eine E-Mail mit Ihrem **bevorzugten Datum** und einem **Alternativdatum** an:

TTIP-Leseraum@bundestag.de

Sie erhalten eine **Buchungsbestätigung** mit Datum und Uhrzeit des reservierten Leseplatzes. Sollten Sie Ihre **Reservierung nicht wahrnehmen können**, so senden Sie bitte eine kurze E-Mail an die gleiche Adresse oder informieren unter Hausruf (-31343).

Ein Sitzplatz im Leseraum kann jeweils **für zwei Stunden** gebucht werden. Die Vergabe der Sitzplätze erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung. **Anmeldeschluss ist jeweils der Donnerstag (16 Uhr) der Vorwoche**. Später eingehende Anfragen können im Einzelfall berücksichtigt werden, wenn das BMWi noch freie Leseplätze bestätigt.

Der Leseraum hat **acht** Computerleseplätze, an denen die Verhandlungsdokumente eingesehen werden können. Zutritt haben nach den von der EU mit den USA ausverhandelten Nutzungsmodalitäten nur **Abgeordnete der nationalen Parlamente** und autorisierte Mitarbeiter/innen der Regierungen der EU-Mitgliedstaaten.

4. Besuchsregeln für die Einsichtnahme in die Verhandlungsdokumente

Die Nutzungsmodalitäten für den Leseraum wurden zwischen der Europäischen Kommission und den USA für alle EU-Mitgliedstaaten ausgehandelt. Die **Besuchsregeln** für die Einsichtnahme in die als „EU-Restricted“ gekennzeichneten Dokumente ergeben sich aus ANHANG III und IV der von der EU-Kommission und der US-Seite vereinbarten Nutzungsbedingungen (Ratsdok.-Nr. 14029/15). Die konsolidierten **vertraulichen** Verhandlungsdokumente sind von der EU mit der zusätzlichen Anforderung eingestuft, dass sie nur in einem besonderen Leseraum eingesehen werden dürfen. Die Offenlegung der Dokumente oder von Ausschnitten hieraus gegenüber nicht-zugangsberechtigten Personen ist streng untersagt und kann disziplinarische und/oder rechtliche Maßnahmen nach den geltenden Gesetzen, Regelungen und Bestimmungen nach sich ziehen

Vor Zutritt zum Leseraum müssen **Mobiltelefone, Kameras** und andere **elektronische Geräte mit einer Aufzeichnungsfunktion** sowie **Taschen** in bereitstehenden Schließfächern eingeschlossen werden. Papier und Stifte werden vom BMWi bereitgestellt.

Vor der Einsichtnahme in die Schriftstücke muss jede/r Besucher/in die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen durch Unterschrift auf einem Formular bestätigen, das im TTIP-Leseraum ausliegt. Weiter werden folgende Informationen in einem Register festgehalten:

Name, Berechtigung (Name der Organisation, Funktion), Datum des Besuchs, eingesehene Dokumente, Zeit des Betretens sowie des Verlassens des Leseraums.

Über den Inhalt der eingesehenen Dokumente können handschriftliche Notizen, aber keine Abschriften gefertigt werden. Die Aufsichtsperson im TTIP-Leseraum kann sich jederzeit von der Einhaltung der Nutzungsregelungen für die Einsichtnahme der Dokumente überzeugen.

5. Abrufbare Dokumente

Eine aktuelle Liste der jeweils einsehbaren konsolidierten Verhandlungsdokumente ist auf der Startseite des bundestagsinternen EU-Informationssystems (EuDoX) abrufbar. Im Leseraum werden zusätzlich Aktenordner mit EU-Begleitdokumenten – die der Bundestag bereits erhalten hat – zum besseren Verständnis der einsehbaren Verhandlungsdokumente bereitstehen.

**Besucherregeln für die Einsichtnahme in Schriftstücke mit dem Vermerk
TTIP RESTREINT UE/ EU RESTRICTED**

Bitte lesen Sie sich die nachfolgenden Regeln zum leseraumbasierten Zugang zu TTIP-Schriftstücken sorgfältig durch.

Mit Ihrer Unterschrift im Logbuch verpflichten Sie sich zur Einhaltung dieser Regeln sowie zum Schutz dieser Schriftstücke und der darin enthaltenen Informationen unter Wahrung der Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen vor unbefugter Offenlegung¹.

Sie nehmen zur Kenntnis und akzeptieren, dass Ihnen mit der Gewährung von Zugang zu TTIP-Schriftstücken ein besonderes Vertrauen entgegengebracht wird und jede Zuwiderhandlung gegen die im Leseraum geltenden Zugangsregeln die Beendigung des Zugangsrechtes nach sich zieht.

Bei den Schriftstücken, zu denen Ihnen Zugang gewährt wird, handelt es sich um konsolidierte EU-US-Texte, die Verhandlungsvorschläge der USA wie auch andere relevante EU-Dokumente enthalten; etwa im Anschluss an TTIP-Verhandlungsrunden entstandene taktische Erwägungen der Kommission. Diese Schriftstücke sind mit dem Vermerk RESTREINT UE/ EU RESTRICTED gekennzeichnet und unterliegen der zusätzlichen Anforderung, dass sie ausschließlich in Leseräumen eingesehen werden dürfen. Konsolidierte EU-US-Texte dürfen nur von Beschäftigten der Europäischen Kommission, der Zentralregierungen der Mitgliedstaaten und von Abgeordneten der nationalen Parlamente eingesehen werden, die den Wortlaut eines bestimmten Schriftstücks kennen müssen, da sie mit der Handelspolitik betraut sind oder für die gesetzgeberische Aufsicht Verantwortung tragen und über die im Leseraum geltenden Regeln und über ihre Pflicht zum Schutz des Materials vor unbefugter Offenlegung in Kenntnis gesetzt wurden. Daraus ergibt sich, dass die Offenlegung der oben genannten Schriftstücke oder von Ausschnitten aus diesen Schriftstücken gegenüber nicht-zugangsberechtigten Personen streng untersagt ist und disziplinarische und/oder rechtliche Maßnahmen nach den geltenden Gesetzen, Regelungen und Bestimmungen nach sich ziehen kann.

¹ Beschluss des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (2013/488/EU) (ABl. L 274, 15.10.2013)

Der Leseraum wird von einem/einer eigenen Sicherheitsbeamten geleitet, der Ihnen bei der Einsichtnahme als Ansprechpartner/in zur Verfügung steht. Er/sie wird während der gesamten Dauer Ihres Besuches anwesend sein.

Die Mitnahme von Mobiltelefonen und anderer elektronischer Geräte sowie Geräte mit einer Aufzeichnungsfunktion in den Leseraum ist untersagt. Daher wird der/die Sicherheitsbeamte Sie dazu auffordern, Ihr Mobiltelefon und andere Geräte in einem Schließfach außerhalb des Leseraumes aufzubewahren. Die Geräte werden Ihnen bei Verlassen des Leseraumes wieder ausgehändigt. Es ist Ihnen gestattet, handschriftliche Notizen zu nehmen und diese mitzunehmen.

Die Entnahme von Schriftstücken aus dem Leseraum, das Fotografieren/Scannen oder Kopieren von Schriftstücken und die unbefugte Offenlegung der Schriftstücke oder darin enthaltener Informationen sind streng untersagt.

Vor Beginn der Einsichtnahme in die Schriftstücke ist jeder Besucher/jede Besucherin zur Abzeichnung eines Besuchsformulars mit den folgenden Informationen verpflichtet: Name, Berechtigung (Name der Organisation, Funktion), Datum des Besuchs, eingesehene Dokumente, Zeit des Betretens sowie des Verlassens des Leseraumes.



Leseraum – Mitgliedstaaten							
Datum	Uhrzeit des Betretens	Name	Vorname	Organisation	Eingesehene Dokumente	Uhrzeit des Verlassens	Unterschrift

Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Besucher nach den Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen¹ zum Schutz von mit dem Vermerk TTIP RESTREINT UE/ EU RESTRICTED versehenen Informationen vor unbefugter Offenlegung sowie zur Einhaltung der angefügten Leseraumregeln, über die sie vor der Abzeichnung dieses Formulars in Kenntnis gesetzt wurden. Des Weiteren nehmen die Besucher zur Kenntnis, dass eine unbefugte Offenlegung disziplinarische und/oder rechtliche Maßnahmen nach den geltenden Gesetzen, Regelungen und Bestimmungen nach sich ziehen kann.

¹ Beschluss des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (2013/488/EU) (ABl. L 274, 15.10.2013)